



# Strategie des LfDI für ein nachhaltiges Datenschutzmanagement

Informationsveranstaltung für niedergelassene Ärzte  
und Psychotherapeuten am 24.10.2018 in Mainz

*Michael Heusel-Weiss,  
Mitarbeiter des Landesbeauftragten für Datenschutz und  
Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz*

# Aufgaben des LfDI als Aufsichtsbehörde

Nach Art. 57 Abs. 1 DS-GVO hat der LfDI u.a. die Aufgabe,

- die Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung zu **überwachen** und **durchzusetzen**
- die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter für die ihnen aus der DS-GVO entstehenden Pflichten zu **sensibilisieren**

# Strategie des LfDI als Aufsichtsbehörde

## Phase 1

Der LfDI hat seit Anfang 2018 zusammen mit KV und Kammern durch Informationsoffensiven, Beratungen und Veranstaltungen u.a. die Praxisinhaber über die Neuerungen der Datenschutz-Grundverordnung verstärkt aufgeklärt.

- noch denkbar: Entwicklung von Musterlösungen auf freiwilliger Basis zusammen mit Praxis

 **Sensibilisierung der Verantwortlichen**

# Strategie des LfDI als Aufsichtsbehörde

## Phase 2

Um zu prüfen, ob die Verantwortlichen ein nachhaltiges Datenschutzmanagement gewährleisten, hat der LfDI zunächst vor,

- Umfragen mittels Fragebogenaktionen durchzuführen,
- Datenschutzkonzepte anzufordern und zu überprüfen.

☞ **Vorstufe Überwachung der Umsetzung der DS-GVO**

# Strategie des LfDI als Aufsichtsbehörde

## Phase 2

Mögliche Inhalte der Befragungen:

- Verzeichnis von Verarbeitungsvorgängen
- Patienten-Informationen gem. Art. 13/14 DS-GVO
- Gewährleistung der Betroffenenrechte
- Vorgaben zur Meldung von Datenpannen
- Beauftragung von Dienstleistern
- Gestaltung des internen Datenschutz-Managements

# Strategie des LfDI als Aufsichtsbehörde

## Phase 3

Durchführung von stichprobenweisen oder anlassbezogenen Vor-Ort-Kontrollen

☞ Überwachung/Durchsetzung der DS-GVO



(nach der Devise: „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“)

# Strategie des LfDI als Aufsichtsbehörde

## Phase 3

Mögliche Anlässe:

Vermutung von Verstößen aufgrund

- der Auswertung der Fragebögen
- von Beschwerden betroffener Personen
- der Meldungen von Datenpannen

**Achtung:** Schon jetzt kann LfDI aufgrund derzeit eingehender Beschwerden sämtliche Befugnisse ausüben!

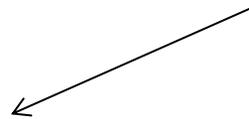
## Befugnisse des LfDI als Aufsichtsbehörde

- ☞ Untersuchungsbefugnisse gem. Art. 58 Abs. 1 DS-GVO; u.a.:
  - LfDI darf alle Informationen anfordern, die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind,
  - LfDI darf jederzeit Datenschutzüberprüfungen durchführen,
  - LfDI darf Hinweise auf vermeintliche Verstöße erteilen,
  - LfDI muss Zugang zu Informationen und Geschäftsräumen erhalten.

# Befugnisse des LfDI als Aufsichtsbehörde

Was ist die Folge, wenn ein Verstoß gegen die Vorschriften der DS-GVO festgestellt wurde?

## Befugnisse des LfDI



### Anweisungen

- z.B. zur ds-konformen Verarbeitung
- Gewährleistung Betroffenenrechte

### Anordnungen

- z.B. Verbot der Verarbeitung
- Führen des Verzeichnisses v. Verarb.t.



### Verhängung von Sanktionen

- Verwarnungen
- Geldbußen, z.B. für
  - kein Führen eines VVT
  - Verstoß Betroffenenrechte
  - Nichtbefolgung einer Anweisung des LfDI

## Zusammenfassung:

- ① Phase 1: Informationsoffensive + Beratungen
- ② Phase 2: allgemeine Befragungen
- ③ Phase 3: Kontrollen





Der Landesbeauftragte für den  
**DATENSCHUTZ** und die  
**INFORMATIONSFREIHEIT**  
Rheinland-Pfalz

Noch Fragen?

**Michael Heusel-Weiss**

Referent

beim Landesbeauftragten für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

+49 (6131) 208-2549  
[m.heusel-weiss@datenschutz.rlp.de](mailto:m.heusel-weiss@datenschutz.rlp.de)  
Postfach 30 40 - 55020 Mainz